



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau  
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Vorsitzenden des Ausschusses für  
Europafragen und Eine Welt  
Herrn Andreas Hartenfels, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
55116 Mainz



DER MINISTER  
Dr. Volker Wissing  
Stiftsstraße 9  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-2201  
Telefax 06131 16-2170  
poststelle@mwvlw.rlp.de  
www.mwvlw.rlp.de

30 . Dezember 2017

**Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 14. November 2017**  
TOP 4 Nachhaltige Beschaffung in Rheinland-Pfalz stärken  
Antrag der Fraktion der SPD nach § 76 Abs. 2 GOLT – Vorlage 17/2163

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der vorgenannte Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses für Europafragen und Eine Welt am 14. November 2017 mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt. Gemäß diesem Beschluss berichte ich wie folgt:

Das Thema einer nachhaltigen Beschaffung durch die öffentliche Hand gewinnt seit einigen Jahren zunehmend an Aufmerksamkeit und Bedeutung. Die Europäische Union, der Bund als auch die Länder stehen vor der Herausforderung, den Nachweis einer Nachhaltigkeit im Rahmen der vergaberechtlichen Regelungen zum Gegenstand ihrer Vergabeverfahren zu machen.

Mit den Vergaberichtlinien 2014 (RL 2014/23/EU, RL 2014/24/EU und RL 2014/25/EU), die durch das Vergaberechtsmodernisierungspaket 2016 in nationales Recht umgesetzt wurden, ist die Einbeziehung strategischer Ziele bei der öffentlichen Auftragsvergabe umfassend gestärkt worden. Die Verwaltungsvorschrift über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 greift bereits strategische Aspekte für Beschaffungsverfahren des Landes und Kommunen auf. So bietet das Vergaberecht im Unterschwellenbereich verschiedene Anknüpfungspunkte zur Berücksichtigung umweltverträglicher und energieeffizienter Produkte und Dienstleistungen, die sich auch gegenseitig ergänzen können.

2013 wurde beim Beschaffungsamt des Bundesministeriums des Innern eine Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung eingerichtet. An sie können sich



Kommunen und Länder wenden. Sie organisiert Erfahrungsaustausche und Schulungen. Zudem informiert die Kompetenzstelle bundesweit über Gesetze, Regelungen, Leitfäden und Praxisbeispiele aus Bund, Ländern und Kommunen.

Zum Umfang von öko-sozialen Standards im landeseigenen Beschaffungsvolumen lässt sich Folgendes feststellen: Zunächst existieren aktuell keine statistischen Erhebungen zu einzelnen Aspekten der landeseigenen Beschaffung.

Erst nach Umsetzung der europäischen Vergaberechtsreform werden alle Auftraggeber durch § 114 Abs. 2 GWB und die in der Vergabestatistikverordnung vorgenommene Konkretisierung für den Ober- und sehr eingeschränkt für den Unterschwellenbereich verpflichtet, bestimmte Daten zu Beschaffungsvorgängen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zur Verfügung zu stellen. Die Vergabestatistikverordnung tritt erst nach Schaffung der technischen Voraussetzungen für ein vollelektronisches Erfassungsverfahren in Kraft. Nach gegenwärtigem Stand wird dies nicht vor 2019 der Fall sein.

In der Aus- und Fortbildung der Bediensteten des Landes und der Kommunen finden das Vergaberecht und damit auch die sozio-ökonomische Beschaffung wie folgt ihren Niederschlag:

Das Thema „Vergaberecht und Beschaffungen“ ist Pflichtbestandteil des Studiums an der Hochschule für öffentliche Verwaltung (HöV) und wird daher allen Studierenden vermittelt. Dabei wird neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auch die Berücksichtigung sowohl von wirtschaftlichen Aspekten als auch von umweltbezogenen und sozialen Aspekten bei der Beschaffung angesprochen. Eine vertiefende Behandlung von strategischen Aspekten ist im Rahmen der zur Verfügung stehenden Zeit jedoch nicht möglich.

Auch bei der beruflichen Erstausbildung sowie in den Weiterbildungslehrgängen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst an den Kommunalen Studieninstituten des Landes ist das Vergaberecht Teil des Unterrichtsstoffs und ist Prüfungsgegenstand.

Ergänzt werden diese Lerneinheiten aus der Erstausbildung u. a. durch das Seminarangebot der Kommunalakademie Rheinland-Pfalz, das zwischenzeitlich aus 25 Kursen mit vergaberechtlichen Inhalten besteht. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die 6-modulige Ausbildung zum zertifizierten Vergabeexperten (Vergabemanager) hinzuweisen. Sie schließt mit einer Prüfung ab und wurde in diesem Jahr erstmals angeboten. Für 2018 sind zwei Ausbildungsdurchläufe geplant.



In diesem Zusammenhang sei auch auf das Paket der EU-Kommission zur öffentlichen Beschaffung vom 3. Oktober 2017 hingewiesen. Die EU-Kommission will bis Ende 2018 verschiedene Maßnahmen vorschlagen, die eine breitere strategische öffentliche Auftragsvergabe fördert und zu einer stärkeren Professionalisierung in der öffentlichen Beschaffung beiträgt.

Zum künftigen Stellenwert der Nachhaltigkeit in der Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen ergibt sich folgender Sachstand:

Im Anschluss an die Vergaberechtsreform im Oberschwellenbereich steht auch im Unterschwellenbereich eine Überarbeitung des Vergaberechts an. Grundsätzlich erfolgt in Rheinland-Pfalz die Umsetzung in der Verwaltungsvorschrift über das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen, deren letzte Fassung aus dem Jahr 2014 stammt und derzeit durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau neugefasst wird. Wir stehen aktuell in intensiven Gesprächen mit dem Finanzministerium wegen des weiteren Fortgangs der Neufassung.

Im Vorfeld dieser Neufassung bedarf es einer Änderung des § 55 der Landeshaushaltsordnung. Der bisherige Vorrang der öffentlichen Ausschreibung soll zugunsten eines Wahlrechts zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb ersetzt werden. Der Entwurf eines entsprechenden Landesgesetzes zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften enthält neben der Änderung des § 55 LHO auch die inhaltsgleiche Anpassung des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung für den kommunalen Bereich. Das Gesetzesvorhaben wird in Kürze im Ministerrat im ersten Durchgang behandelt.

Im Rahmen der Neufassung der Verwaltungsvorschrift zu § 55 LHO als auch der Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftrags- und Beschaffungswesen ist vorgesehen, auf die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) zu verweisen.

Wie im Oberschwellenbereich sollen soziale, ökologische und innovative (strategische) Aspekte, wo möglich, unter Beachtung des Ziels der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit bei öffentlichen Ausschreibungen stärker Berücksichtigung finden. In allen Phasen des Vergabeprozesses, von der Leistungsbeschreibung über die Eignungs- und Zuschlagskriterien bis zu besonderen Anforderungen an die Auftragsdurchführung können strategische Aspekte eine Rolle spielen. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Nicht



möglich ist es, über Ausführungsbedingungen dem Unternehmen allgemeine Vorgaben für seine Unternehmenspolitik zu machen.

Die Unterschwellenvergabeordnung enthält mit § 24 eine Bestimmung, die Regelungen zur Nachweisführung durch Gütezeichen enthält und im Wesentlichen § 34 der Vergabeverordnung entspricht. Damit wird den Auftraggebern die Möglichkeit eröffnet, auf bestimmte Gütezeichen Bezug zu nehmen, wie etwa das europäische Umweltzeichen, nationale Umweltzeichen oder andere Gütezeichen.

Zu den Auswirkungen einer Absenkung der aktuellen Wertgrenze von 20.000,00 Euro mit Blick auf die zwingende Berücksichtigung von sozialen und umweltbezogenen Kriterien, wird auf Folgendes hingewiesen:

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei der im Antrag bezeichneten Wertgrenze um den in § 2 des Landestariftreuegesetzes geregelten Auftragswert von 20.000,00 Euro handelt, ab dem das Gesetz überhaupt erst Anwendung findet.

Das Landestariftreuegesetz verfolgt in erster Linie das Ziel, den vergaberechtlichen Mindestlohn bzw. die Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen durchzusetzen. Der Auftragswert von 20.000,00 Euro hat die Funktion einer Bagatellgrenze, um den Aufwand bei kleineren Beschaffungen in Grenzen zu halten.

Nach Einführung des allgemeinen Mindestlohnes zum 1. Januar 2015 und durch die Harmonisierung des Landestariftreuegesetzes mit dem allgemeinen Mindestlohn durch das Zweite Landesgesetz zur Änderung des Landestariftreuegesetzes vom 8. März 2016 (GVBl. S. 178) sind die Beschäftigten im Rahmen eines öffentlichen Auftrags praktisch unabhängig vom Auftragswert des öffentlichen Auftrags geschützt.

In der Verwaltungsvorschrift für das öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz ist eine solche Auftragswertgrenze nicht enthalten, so dass die Berücksichtigung von nachhaltigen Aspekten im Übrigen an keine Wertgrenze gebunden ist.

Eine Absenkung der Auftragswertgrenze im Landestariftreuegesetz ist nicht geplant.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Daniela Schmitt  
Staatssekretärin